

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 72

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetz-
buches der DDR
(1. Zivilrechtsänderungsgesetz)

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

E n t w u r f

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR (1. Zivilrechtsänderungsgesetz)

vom

§ 1

Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird gemäß der Anlage geändert und ergänzt.

§ 2

Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Rechtsvorschriften geändert:

1. Gesetz vom 5. Dezember 1975 über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge - Rechtsanwendungsgesetz (GBl. I Nr. 46 S. 748) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1990 zur Anpassung rechtlicher Regelungen an das Reisegesetz (GBl. I Nr. 3 S. 10) - in § 12 Abs. 1 wird das Wort "internationalen" gestrichen.
2. Verordnung vom 15. Dezember 1977 über den Verkehr mit Grundstücken - Grundstücksverkehrsverordnung - (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330)
 - in § 2 Abs. 1 werden die Buchstaben c), h) und m) aufgehoben;
 - in § 3 wird Abs. 5 aufgehoben; der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
3. Verordnung vom 6. November 1975 über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in

der Deutschen Demokratischen Republik - Grundstücksdokumentationsordnung - (GBI. I Nr. 43 S. 697)

- die Präambel, §§ 8 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3 werden aufgehoben.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Aufbauhypotheken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, sind die Bestimmungen der §§ 456 Abs. 3 und 458 weiterhin anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - ZGB - wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf das Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden sind die Bestimmungen über das persönliche Eigentum entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Das gleiche gilt für sonstiges Privateigentum."

2. § 62 erhält folgende Fassung:

"§ 62

Preis

Der Preis bestimmt sich nach den von den Partnern getroffenen Vereinbarungen. Rechtsvorschriften über staatliche Preisfestsetzungen bleiben unberührt."

3. § 296 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Vertrag über die Begründung des neuen Nutzungsverhältnisses bedarf der Schriftform."

4. § 448 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Forderungen können durch Pfandrecht in der Weise gesichert werden, daß der Schuldner im Besitz der verpfändeten Sache bleibt und berechtigt ist, sie zu nutzen."

5. § 453 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Hypothek wird durch schriftlichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und Gläubiger vereinbart. Der Vertrag bedarf der Beglaubigung, soweit es sich nicht um eine Hypothek zugunsten eines Kreditinstitutes handelt; in diesen Fällen genügt die Beglaubigung oder Beurkundung der Erklärungen des Grundstückseigentümers. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung im Grundbuch."

6. § 454 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wird die Forderung durch Vertrag an einen neuen Gläubiger abgetreten, geht auch die Hypothek auf ihn über. Die Erklärungen des bisherigen Gläubigers bedürfen der Beglaubigung. Die Abtretung der Forderung und der Übergang der Hypothek werden mit Eintragung des neuen Gläubigers im Grundbuch wirksam."

7. Als § 454 a wird eingefügt:

"§ 454 a

(1) Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

(2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

(3) Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird

sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Hypothek ausgeschlossen."

8. § 480 erhält folgende Fassung:

"§ 480

(1) Die Frist, in der die Vollstreckung wegen eines vollstreckbaren Anspruchs beantragt werden kann, beträgt 10 Jahre (Vollstreckungsverjährung). Bei Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen beträgt die Frist 4 Jahre.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels eintritt, jedoch nicht vor der Fälligkeit des Anspruchs. Bei Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen beginnt die Frist für jede Teilleistung gesondert am 1. Tag des Monats, der auf die Fälligkeit der Teilleistung folgt.

(3) Die Frist wird durch den Antrag auf Vollstreckung unterbrochen. Sie beginnt erneut mit dem 1. Tag des Monats, der auf die endgültige Einstellung der Vollstreckung folgt.

(4) Die Vollstreckungsverjährung ist für die Zeit gehemmt, während der der Anspruch gestundet ist.

(5) Nach Ablauf von 30 Jahren nach Beginn der Frist gemäß Abs. 2 ist ein Antrag auf Vollstreckung nicht mehr zulässig."

9. Es werden aufgehoben: die Präambel, §§ 6 Abs. 1, 17, 20, 22 Abs. 1, 46, 68 Abs. 2 Satz 2, 69 Abs. 2, 258, 452 Abs. 3, 456 Abs. 3, 458 und 474 Abs. 1 Ziffer 5 letzter Halbsatz.